

An alle  
Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2022-0.324.137

Wien, 24. Juni 2022

## **GWB-Novelle 2021**

### **Auslegungsfragen**

### **Ausbildungsprogramm**

### **Informationsschreiben**

Mit BGBl. II Nr. 531/2021 vom 9. Dezember 2021 wurde die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) novelliert bzw. die Richtlinie 2018/645/EU umgesetzt. Zu den von Bundesländern aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Weiterbildung nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wie folgt Stellung:

### **Weiterbildung gemäß §§ 12, 13 und 13a GWB**

#### **Ausbildungsprogramm – Inhalt – § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 GWB**

In Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG idF der Richtlinie 2018/645/EU (i.d.Folge „die Richtlinie“) wurden die drei Schwerpunkte der Weiterbildung („Verkehrssicherheit“, „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ und „Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens“) festgehalten und zwecks Klarstellung die in Frage kommenden Sachgebiete demonstrativ in Klammer angeführt.

Eine Weiterbildung muss mindestens ein Sachgebiet aus jedem Schwerpunkt umfassen, wobei keine zeitliche Mindeststundenanzahl mehr vorgegeben wird.

Durch diese Flexibilisierung der Weiterbildung kann in Entsprechung der Richtlinie so weit wie möglich auf den konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers bzw. des Unternehmens eingegangen werden.

Der konkrete Weiterbildungsbedarf wird zwischen Ausbildungsstätte und Lenker (Unternehmen des Lenkers) bilateral durch flexible Zusammenstellung der Sachgebiete zu Ausbildungseinheiten vereinbart. Dadurch kann die Weiterbildung zielgerichteter auf den Lenker zugeschnitten werden. Daher sind bei den Behörden keine starren Ausbildungsprogramme mit standardisierten (Varianten von) Ausbildungseinheiten ohne Austauschbarkeit von Sachgebieten mehr vorzulegen; die antragstellende Ausbildungsstätte hat vielmehr darzustellen, mit welchen Unterrichtsmethoden und -mitteln, Lehrmaterial und Ausbildungsfahrzeugen die einzelnen Sachgebiete vorgetragen werden sollen. Bei den mit den Unternehmen zu vereinbarenden Ausbildungseinheiten können bestimmte Sachgebiete vertieft oder weniger notwendige weggelassen werden.

Das Spektrum der Sachgebiete umfasst insgesamt 19 Sachgebiete (Kenntnisbereiche) für die Weiterbildung von Lkw-Lenkern und Buslenkern. Davon sind elf „allgemeine“ Sachgebiete ohne führerscheinklassenbezogene Spezifizierung und damit zur Schulung für beide Führerscheinklassen C (Lkw) und D (Bus) geeignet. Vier Sachgebiete sind spezifisch jeweils für die Klassen D (Bus-Führerschein) und C (Lkw-Führerschein) vorgesehen.

Bei der Schulung eines Lkw-Lenkers sind daher die Sachgebiete aus insgesamt 15 Sachgebieten auszuwählen (elf allgemeine und vier C-spezifische); ebenso bei der Schulung eines Buslenkers (elf allgemeine und vier D-spezifische).

Möchte der Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises für beide Führerscheinklassen einen Fahrerqualifizierungsnachweis erwerben, sind 35 h „anrechenbare“ Sachgebiete sowohl für die Klasse C als auch für die Klasse D nachzuweisen. Die Weiterbildungsstunden der elf allgemeinen Sachgebiete werden für beide Führerscheinklassen angerechnet.

Beispiel: Möchte ein Lkw-Lenker zusätzlich als Bus-Lenker tätig sein und hat während der 35 h Weiterbildung ein oder einige C-spezifische Sachgebiete absolviert, dann muss er zusätzlich Ausbildungseinheiten mit allgemeinen und/oder D-spezifischen Sachgebieten absolvieren, bis auch die 35h Weiterbildung für die Klasse D erfüllt ist.

### **Ausbildungsprogramm – Form – § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 GWB**

In Entsprechung der Richtlinie wurde festgelegt, dass die Weiterbildung aus Unterricht in einem Schulungsraum und praktischer Ausbildung zu bestehen hat. Sofern verfügbar kann sie auch mit Hilfe von E-Learning durchgeführt werden. Die Ergänzung/Durchführung der praktischen Ausbildung mittels Simulatoren ist ebenfalls zulässig. Wechselt der Lenker die Ausbildungsstätte, so ist die bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

Der Präsenzunterricht (Theorie) kann durch Demonstrationen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials (zB Wandtafeln, PC-Präsentationen, Animationen oder Filme) und geeigneter Modelle ergänzt und durch diverse Medien (zB Video, Overhead, Powerpoint usw.) unterstützt werden und in verschiedenen Formen, wie zB mittels klassischen Vortragsunterrichts oder eines moderierten Gruppengesprächs, abgehalten werden.

Praktische Übungen dienen dem besseren Verständnis und der Vertiefung des Schulungsinhaltes und werden bedarfsabhängig durchgeführt. Die Sachgebiete 1c (Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs – praktisches Fahren mit einer gesamten Lenkzeit von mind. 20 Minuten durch jeden Lenker), 1f (Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs – zB Verzurrtechniken im Schulungsraum oder am Fahrzeug) und 3c (Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen – Übungen für den Umgang mit Lasten wie zB Rückengymnastik) beinhalten jedenfalls praktische Übungen. Sachgebiete, bei denen praktische Übungen vorgesehen sind

(wie zB 1c, 1f und 3c), dürfen naturgemäß nicht ausschließlich in Form von E-Learning durchgeführt werden.

Sofern E-Learning eingesetzt werden soll, erfolgt wie schon bisher eine genaue Beschreibung des verwendeten Programms (Infos zur Software, inhaltliche Konzeption). Es ist darzulegen, welche Inhalte mittels E-Learning vermittelt werden sollen. Eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle (zB durch Einsatz einer Web-Cam, um die Präsenz der Teilnehmer durch regelmäßige Anwesenheitsmessungen zu gewährleisten) sowie ein Kontrollzugang für die Behörde sind unbedingt erforderlich.

Unter E-Learning wird allgemein jede Form des Lernens verstanden, bei der auf elektronischen Weg Lerninhalte vermittelt werden. Diese Bezeichnung wird demnach gerne als Überbegriff für andere Arten des „Online-Lernens“, wie z.B. Telelernen, Computer-based Training, Webinar, Distance Learning, etc. verwendet. Die verschiedenen Arten des E-Lernings werden somit durch die unterschiedlichen Facetten näher beschrieben. Teilweise können diese Begriffe daher auch synonym verwendet werden und schließt das eine das andere nicht aus.

Sämtliche 19 Sachgebiete können selbstverständlich im Rahmen eines reinen Präsenzunterrichts geschult werden. Die Ausbildungsstätte teilt der Behörde mit, ob bzw. welches Sachgebiet auch per E-Learning geschult wird.

### **Ausbildungsprogramm – Dauer – § 12 Abs. 3 GWB**

Bei reinem Präsenzunterricht dauert eine (oder max. zwei bei Aufteilung) Ausbildungseinheit mindestens sieben und höchstens acht Stunden pro Tag. Eine Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage erfolgt im Rahmen der vorstehend genannten Gesamtmindest- bzw. -höchststunden. Die Zeitdauer für die Schulung eines Sachgebietes (innerhalb einer Ausbildungseinheit) ist flexibel festlegbar (innerhalb obiger Grenzen).

Bei E-Learning oder der Kombination von Präsenzunterricht und E-Learning (Blended Learning) ist die Ausbildungseinheit ebenfalls innerhalb von zwei Tagen zu absolvieren. Beim Einsatz von Blended Learning kann der E-Learning-Teil sowohl vor als auch nach dem Präsenzunterricht(stag) abgeschlossen werden.

Als zwei aufeinanderfolgende Tage gelten jedenfalls zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, aber auch zwei aufeinanderfolgende Werktage (Samstag bis Montag) sowie Freitag bis Montag.

Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt eine Stunde (als Gesamtdauer von Präsenzunterricht und E-Learning).

Die von der Ausbildungsstätte angebotene Weiterbildung mittels E-Learning darf zwölf Stunden nicht überschreiten.

### **Unterrichtsort – § 13 Abs. 2 Z 3 und Abs. 6, § 13a Z 4 und 6 GWB**

Der Präsenzunterricht erfolgt entweder in einem behördlich bewilligten Schulungsraum oder im Fall eines Außenkurses in geeigneten Räumlichkeiten.

Die Schulungsräumlichkeiten müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung bzw. Ausstattung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. Eine entsprechende Spezifizierung auch hinsichtlich des Schulungsortes ist dem schriftlichen Antrag auf Zulassung beizufügen.

Der Präsenzunterricht darf nur in geschlossenen Räumen erteilt werden, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug (und sonstigen praktischen Übungen) besteht.

Hat eine Ausbildungsstätte die Absicht, Weiterbildungen regelmäßig an einem bestimmten Ort (in ständigen Schulungsräumlichkeiten) abzuhalten, ist eine behördliche Bewilligung („Grundbewilligung“) bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann) einzuholen. Jede Weiterbildung ist spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde zu melden (Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit, Sachgebiete, Anzahl der Teilnehmer, vorauss. Vortragende, etc.).

Außenkurse (nicht regelmäßig) sind unter Beifügung von Angaben zum geplanten Unterrichts-ort dem örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen. Die Behörde kann die Durchführung des Außenkurses innerhalb einer Woche nach Anzeige unter Angabe von Gründen untersagen. Für einen Außenkurs in einem anderen Bundesland ist keine „Grundbewilligung“ in diesem Bundesland erforderlich, wobei jedoch vorab Informationen über die Eignung der Räumlichkeiten (Pläne, Fotos zur Ausstattung, Ausmaß, Möbelanordnung) zu übermitteln sind.

In Ergänzung zu diesem Informationsschreiben hat die Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Transport und Verkehr, in Zusammenarbeit mit einigen Bundesländern bzw. dem BMK zwecks Unterstützung der Vollzugsbehörden einen Leitfaden für die Gestaltung des neuen Ausbildungsprogramms durch die Ausbildungsstätten sowie ein (von der Ausbildungsstätte zu vervollständigendes) Gerüst bzw. Muster für ein Ausbildungsprogramm erstellt, die in der Anlage zur Information übermittelt werden. Bei korrekter Vervollständigung sollten alle wesentlichen Inhalte eines Ausbildungsprogramms abgedeckt sein.

**Anlage:**

Ausbildungsprogramm und Erläuterungen

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Kainzmeier